

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments 1999

Die herausragenden Ereignisse im Jahre 1999 für das Europäische Parlament waren seine Neuwahlen (10. – 13. Juni 1999), die Verabschiedung der Agenda 2000 unter deutschem Ratsvorsitz, das In-Kraft-Treten des Vertrages von Amsterdam und die damit verbundene Stärkung seiner Rechte sowie die Befassung mit den anstehenden institutionellen Reformen (Mandat des ER Helsinki, Grundrechtscharta). In der Öffentlichkeit haben der vom Europäischen Parlament induzierte Rücktritt der Kommission Santer und die von ihm mitgestaltete Wahl der neuen Kommission unter Präsident Romano Prodi besondere Aufmerksamkeit gefunden.

Während des deutschen Ratsvorsitzes hat die Bundesregierung die Kontakte mit dem Europäischen Parlament intensiv gepflegt (allein 3 Treffen des Bundeskanzlers und 39 Treffen von Ministern mit dem Präsidenten und Mitgliedern des Europäischen Parlaments). Darüber hinaus war der zuständige Staatsminister des Auswärtigen Amtes in jeder Straßburger Plenarwoche einen ganzen Tag anwesend. Die Programm- und Bilanzrede wurden von BM Fischer gehalten.

In der Außenpolitik befasste sich das Europäische Parlament mit Dringlichkeiten, grundsätzlichen Themen (z. B. Russland/Südosteuropa, Naher Osten) sowie mit menschenrechtlichen Fragen. Es wirkte bei dem Abschluss von Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten mit.

Am 27. Oktober 1999 wählten die Abgeordneten den ersten Bürgerbeauftragten, Jacob Södermann, mit 269 zu 256 Stimmen für die neue Legislaturperiode wieder.

1. Einheitliches Wahlrecht

Innerhalb des Rates wurde Konsens erzielt, auf der Grundlage der Entschließung des Europäischen Parlaments zum einheitlichen Wahlverfahren vom 15. Juli

1998 eine Revision des Direktwahlakts durchzuführen. Auch inhaltlich wurde hinsichtlich der meisten Regelungen Übereinstimmung erzielt. Dissens besteht noch, inwieweit bei der Regelung über die Inkompatibilität von nationalem Mandat und Mitgliedschaft im Europäischen Parlament die Ausnahmeregelungen für Irland und Großbritannien durch eine zeitliche Befristung bzw. durch eine Revisionsklausel abgemildert werden können. Eine mögliche Lösung für Großbritannien könnte auch darin bestehen, die Hinnahme eines Doppelmandats auf die derzeitigen fünf Inhaber (3 House of Lords / 2 House of Commons) zu beschränken. Außerdem konnte noch keine Einigung gefunden werden, wie künftig die Einwohner von Gibraltar in Abänderung von Anhang I Direktwahlakt an der Europawahl teilnehmen können. Großbritannien wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte dazu verurteilt, diesem Personenkreis die Wahlteilnahme zu ermöglichen. Eine für Spanien und Großbritannien annehmbare Lösung konnte bisher nicht gefunden werden.

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass mehr als 40 Jahre nach Abschluss der Römischen Verträge der bereits dort verankerte Auftrag zur Schaffung eines einheitlichen Wahlverfahrens (in der Variante gemeinsamer Grundsätze) bei Europawahlen erfüllt wird. Die unter finnischer Präsidentschaft auf der Grundlage der Entschließung des Europäischen Parlaments erarbeitete Neufassung des Direktwahlakts ist hierfür eine geeignete Grundlage.

2. Abgeordnetenstatut

Das Europäische Parlament kann gemäß Artikel 190 Abs. 5 EG-V nach Anhörung der Kommission und mit einstimmiger Zustimmung des Rates ein Abgeordnetenstatut festlegen. Im Vorgriff auf das In-Kraft-Treten dieses in Amsterdam beschlossenen Artikels hat das Europäische Parlament am 3. Dezember 1998 einen

Entwurf vorgelegt. Die Kommission hat dazu am 9. März 1999 Stellung genommen. Die Diskussionen unter deutscher Präsidentschaft im Rat führten am 26. April 1999 zu einer einstimmig beschlossenen Stellungnahme, deren Inhalt das alte Europäische Parlament am 5. Mai 1999 unter Bestätigung seines eigenen Entwurfs abgelehnt hat. Diese Haltung wurde am 27. Oktober 1999 durch das neugewählte Plenum formell bestätigt. Das Europäische Parlament hat eine Kontaktgruppe bestehend aus seiner Präsidentin, den deutschen MdEP Rothley, Friedrich und Quisthoudt-Rowohl sowie den MdEP Wiebenga, Marinho und Palacio gebildet. Diese soll mit dem Rat Verhandlungen führen, um zu einer Einigung zu kommen. Deutschland unterstützt den Ratsvorsitz, in Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament eine Annäherung der Haltung der beiden Institutionen herbeizuführen.

3. Komitologie

Der Rat kann der Kommission Durchführungsbefugnisse von Rechtsakten übertragen und hierzu einstimmig und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments bestimmte Modalitäten festlegen (Artikel 202 EG-V). Dies ist erstmalig mit dem sogenannten Komitologiebeschluss von 1987 geschehen. An seine Stelle ist der Komitologiebeschluss vom 28. Juni 1999 getreten. Der neue Beschluss legt verbindlich die umfassenden Informations- und Mitwirkungsrechte des Europäischen Parlaments fest, die bisher aufgrund des vom Vertrag von Maastricht eingeführten Verfahrens der Mitentscheidung in einem sogenannten *modus vivendi* geregelt waren.

Der neue Beschluss sorgt für eine stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments in denjenigen Fällen, in denen der Basisrechtsakt, mit dem der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, nach dem Verfahren der Mitentscheidung angenommen worden ist und für eine verbesserte Unterrichtung des Europäischen Parlaments.

4. Verfahren der Mitentscheidung

Der Vertrag von Amsterdam hat eine Revision der interinstitutionellen Vereinbarung zum Verfahren der Mitentscheidung ermöglicht. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben am 5. Mai 1999 eine gemeinsame Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens (Artikel 251 EG-V) unterzeichnet. Darin geht es im Wesentlichen um den praktischen Ablauf des Mitentscheidungsverfahrens und um die Modalitäten im Vermittlungsausschuss. Einberufung, Vorsitz, Terminierung sowie Arbeits- und Verfahrensweise des Vermittlungsausschusses werden in der gemeinsamen Erklärung detailliert geregelt. Im Vermittlungsausschuss nehmen der Präsident des Europäischen Parlaments und der Präsident des Rates den Vorsitz gleichberechtigt wahr.

5. Agenda 2000

Bei der Behandlung der Agenda 2000 kam es aufgrund des engen Zeitrahmens (Sondertagung des Europäischen Rates Ende März 1999, letzte Sitzungswoche des Europäischen Parlaments vor den Wahlen Anfang Mai) entscheidend auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament in jeder Phase der Beratungen an. Durch eine regelmäßige, über die formellen Beteiligungsrechte des Europäischen Parlaments hinausgehende Unterrichtung und informelle Konzertierung mit den zuständigen Parlamentsausschüssen auf politischer Ebene zu allen Teilbereichen der Agenda 2000 (Agrarpolitik, Strukturpolitik, Finanzen) wurde das Europäische Parlament politisch umfassend eingebunden und der rechtzeitige Abschluss dieser Dossiers erreicht.

Eng und kooperativ war auch die Zusammenarbeit im Rahmen der „Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens“, mit dem sich die drei Institutionen u. a. zur Einhaltung des zukünftigen Finanzrahmens verpflichteten.

6. Rücktritt des Präsidenten der Kommission Santer und Ernennung des Nachfolgers

Nach schwerwiegenden Vorwürfen gegen einzelne Kommissionsmitglieder, die ihren Niederschlag in einem Bericht des Ausschusses der vom Europäischen Parlament und Kommission benannten „Unabhängigen Sachverständigen“ gefunden hatten, trat die von Jacques Santer geführte Kommission am 16. März 1999 geschlossen zurück. Die Ernennung der neuen Kommission unter Romano Prodi war der erste Anwendungsfall der durch den Amsterdamer Vertrag erweiterten Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments bei der Ernennung des Kommissionspräsidenten wie auch der Kommissare: Die Ernennung Prodis bedurfte der Zustimmung des Europäischen Parlaments, was es wiederum für Prodi notwendig machte, sich und sein Programm vor seiner Ernennung dem Europäischen Parlament vorzustellen. Auch die von Prodi im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten vorgesehenen Kommissionsmitglieder mussten sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments stellen. Sie wurden vom Europäischen Parlament über einen neuen Verhaltenskodex auf der Grundlage von „Verpflichtungen“, die der designierte Präsident Prodi am 7. September 1999 zur Stärkung der Rolle des Europäischen Europäischen Parlaments eingegangen war. Über die Vereinbarung wird noch verhandelt.

Das vom Amsterdamer Vertrag eingeführte neue Verfahren hat der Ernennung von Kommissionspräsident und Kommissionsmitgliedern größere Transparenz und Legitimation gegeben.

7. In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages/Regierungskonferenz über institutionelle Reformen (Ausblick)

Das In-Kraft-Treten des Amsterdamer Vertrages am 5. Mai 1999 hat das Europäische Parlament weiter in seinen Rechten gestärkt.

Für die Regierungskonferenz 2000 hat der ER Helsinki am 10. Dezember 1999 auch auf deutschen Wunsch eine Beteiligung des Europäischen Parlaments beschlossen, die über die bisherige Praxis hinausgeht. Das Europäische Parlament wird eng an den Arbeiten der Konferenz

beteiligt und in diese mit einbezogen. An den Sitzungen der Vorbereitungsgruppe können zwei Vertreter (MdEP Brok/EVP, MdEP Tsatsos/SPE) des Europäischen Parlaments als Beobachter teilnehmen. Vor jeder Tagung der Konferenz auf Ministerebene findet ein Gedankenaustausch mit der Präsidentin des Europäischen Parlaments, die hierbei von zwei Vertretern des Europäischen Parlaments unterstützt wird, statt. Auch vor Tagungen auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs, die sich mit der Regierungskonferenz befassen, findet ein Gedankenaustausch mit der Präsidentin des Europäischen Parlaments statt. Damit ist das Europäische Parlament durchgängig an den Beratungen beteiligt.

